

Der Altonaer Thierzucht-Verein.

dessen Zweck es ist, die Thiere in jeder Weise gegen Grausamkeit und Mißhandlungen, mit Hülfe aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beschützen, besteht seit dem 2. October 1857.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus folgenden Herren: Dr. G. Martinet, Präses; J. G. C. Kaufner, Vice-Präses; Kaserer und G. F. Hammerich, Protocollführer; Th. Hoffe, Archivar; Joh. Behn, Cofferer; G. Steinblum und J. F. Björnsen, Secrétaire und Berichterstatter; J. F. Böring, Vereinsthierarzt.

§ 8. Grob ist Votum des Vereins

Der Beitritt zum Verein steht Jedem frei, ohne Unterschied des Standes, des Geschlechts, der Religion und des Wohnortes. Das Minimum des jährlich zu leistenden Beitrags beträgt $\frac{1}{2}$ P.M.M. Unter dem 6. Mai 1859 ist ein Königlich-Preussisches Patent betreffend die Bestrafung der Thierquälerei erlassen, durch welches die Bestrebungen des Vereins wesentlich befördert werden.

See-Enrolirung für den holländischen District des Herzogthums Holstein.

Dr. Commandeur-Capitän J. P. Schumacher, R. v. D., Chef, H. Mühlenstr. 37a.

Dr. See-Regiments-Commissair E. S. Broderfen, Musterschreiber, Compt.: H. Mühlenstraße 37a.

Gesundheits- und Quarantaine-Commission.

(Errichtet 1802.)

Dr. Commandeur-Capt Schumacher als See-Enrolirungs-Chef; Dr. Conferenzrath Dr. Nagel, als Stadt-Phys; Dr. J. M. F. Köhler, Dispaheur; Dr. P. M. Petersen, Hafenmeister; H. Bähr, Hafenvogt.

Altonaer Krankenhaus.

Alte. — Durch milde Beiträge mit erbaut. Geöffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission, vom Magistrat Ranzleirath Senator Mölling, vom Deputirten-Collegii Bürgervertheiler J. H. Erskott und Deputirter Bürger G. Th. van der Smitten. Oberärzte Dr. F. Kasper und Dr. von Thaden. Assistenzärzte Dr. Salomon, Dr. de Vester. Inspektor Schulz.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwereizkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist und entweder Beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Siphilis, Krätze etc.) erforderlich macht oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke I., II., III. Klasse aufgenommen. Kranke der I. Klasse zahlen einen Beitrag von 2 P.M. täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 1 P.M., täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der II. Klasse zahlen einen Beitrag von 80 P.M. täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben übernimmt. Sie erhalten Zimmer von 2 bis 4 Betten und die gewöhnliche Kranken-diät. Kranke der III. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 52 P.M. täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Krankten kostet die ganze Ernährung 2 P. 64 P.M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 10 P.M. Selbst ein Kräftiger gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräftigkeit nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 52 P. bis 2 P. 64 P. täglich. Bis das neue Pocken- und Typhus-haus fertig ist, werden die Pocken- und Typhus-Kranken im alten Krankenhaus (Königsstraße) unter denselben Bedingungen aufgenommen. Die Anmeldung geschieht bei dem, mit der Aufsicht beauftragten daselbst wohnenden Polizeibeamten Wegener.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in der Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Befehlsgewalt des Arztes (s. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (s. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt bei dem Inspector geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat: 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest weohnhaft sind, und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen worden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Deposits oder der Bürgschaft oder hat der BÜRGE die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen oder des öfteren Armenwesens, der Gefellen-Krankenladen, der Eisenbahn-Gesellschaft oder einer anderen hiesigen Corporation werden aufgenommen, wenn der in diesem § sub 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form aus-

gefertigte Requi beibringt ist. gesammten Ver zeilichen Glaub zum Aufenthalt

§ 8. Dur Vorchriften und

§ 9. Die gebührlichen Be richtigter Verpli wenn sie als un

§ 10. Sti obliegt, wenn er zu vergüten.

In Folge e deren Zustand n Vermittlungs 10 Hülfe finden.

Dasselbe, n Heilmittel gegen derselben empfiehl Prospect sind ei Rodingmarkt 8

übernimmt alle Aufträgen, wle 26% P.M. Garantie.

fährt täglich un gegend; Bahnhö Holländische Reih

Gesam für Alton

Amerika.

H. Bergstraße.

Buenos A

Chili, Per

Frankrei

legion und Comm

Frankreichs bei te

von Mecklenburg

Dr. Emil

Großbritt

träger und Gener

Mecklenburg-Schw

Italien.

dessen Bureau ist

Kirchenga

Ordens der Ehren

Proz No. 14 in

Mecklenbu

Vices-Consul für

Niederland

Consul Dr. Maj

Bureau: gr. Reid

Dr. Christi

Deckerrei

konigl. schwedisch

Hannover, Herzogt

dessen Bureau: in

Dr. Theode

gehörtigen District

Portugal.

Preußen.

Altona, Ritter des

Dr. Johann

dessen Bureau: gr.

Schweden u

Nordstern-Ordens,

Soiled Document

Bleed Through